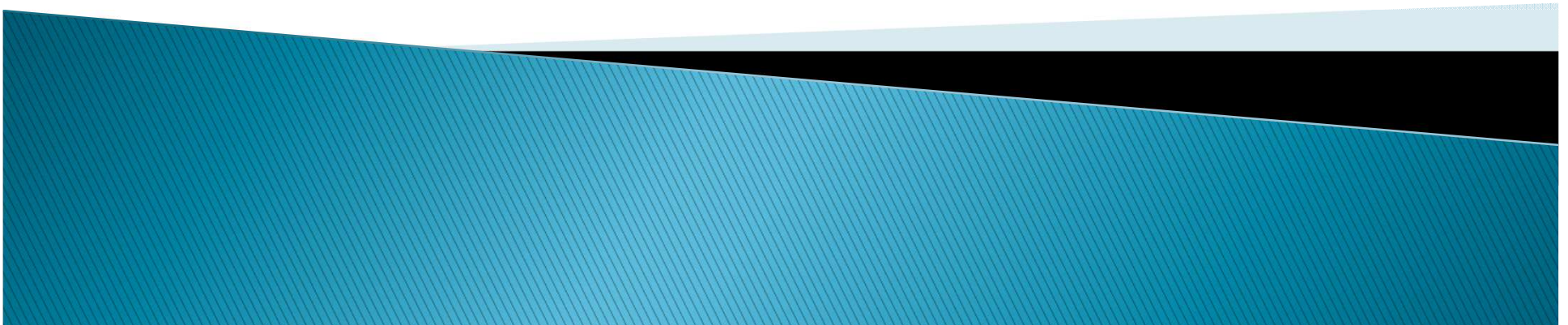


Die Aufgaben des Sozialdienstes Junge Menschen im AfSD Bremen

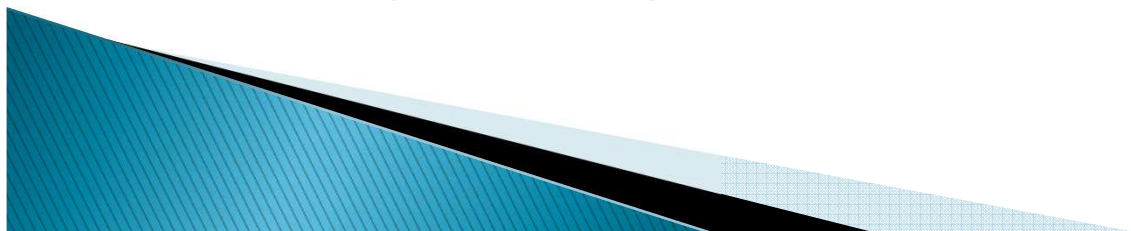
Einführungsveranstaltung – Paritätisches Bildungswerk Landesverband Bremen e.V.

André Rabini
Referatsleitung Fachdienst Junge Menschen
AfSD Bremen



Einführung in das Aufgabenfeld des Fachdienstes Junge Menschen

- ▶ Allgemeine Beratung
- ▶ Trennungs- und Scheidungsberatung
- ▶ Umgangsvereinbarungen
- ▶ Bezirkssozialarbeit
- ▶ Fallsteuerung (Hilfeplanung, Monitoring)
- ▶ Vernetzung (Gesundheitsamt, Ärzte, Behörden)
- ▶ Beratung der in der Familien tätigen Kolleginnen
- ▶ Krisenintervention
- ▶ Ausübung hoheitlicher Aufgaben (ION)
- ▶ Antragstellung bei Gericht



§ 16 SGB VIII

Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

- ▶ (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- ▶ (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
 - ▶ 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
 - ▶ 2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
 - ▶ 3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- ▶ (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- ▶ (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.



§ 17 SGB VIII

Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

- ▶ (1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,
 - ▶ 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
 - ▶ 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
 - ▶ 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.
- ▶ (2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.
- ▶ (3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligte Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.



§ 18 SGB VIII

Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

- ▶ (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung
 - ▶ 1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
 - ▶ 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- ▶ (2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
- ▶ (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.
- ▶ (4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.



§ 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung

- ▶ (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- ▶ (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- ▶ (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- ▶ (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- ▶ (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.



§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- ▶ 1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- ▶ (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- ▶ (3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.



Aus welchen Teilen besteht die elterliche Sorge?

Relevant für Antragstellung bei Gericht:

- ▶ Aufenthaltsbestimmungsrecht
- ▶ Gesundheitsfürsorge
- ▶ Recht auf Antragstellung
- ▶ Schulfragen
- ▶ Vermögenssorge

In der gerichtlichen Entscheidung die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden!



Wer schützt/ sollte das Kindeswohl schützen?

- ▶ Eltern, Familie
- ▶ Bürger, Nachbarn, Freunde, etc.
- ▶ Familiengericht
- ▶ Polizei
- ▶ Schule
- ▶ Mitarbeiter von Institutionen
- ▶ Jugendamt hat im Notfall 24 Stunden „Polizei-Recht“



Was ist Sozialarbeit ?

- ▶ Sozialarbeit ist ein Prozess „des sich überflüssig Machens“
- ▶ Soll Menschen bei der Bewältigung von Alltagsproblemen begleiten
- ▶ Selbstständige Lebensführung wieder – oder herstellen
- ▶ Krisen begleiten



Was ist Jugendhilfe?

- ▶ Jugendhilfe ist eine Suchbewegung
- ▶ Jugendhilfe funktioniert ohne Bündnispartner nicht. (Eltern, Kinder, Familie, Schule, KiTa, SPFH, Polizei, Arbeitsstelle)
- ▶ Herstellung von Lerntransfair und Stärkung der Erziehungsleistung – Erziehungs-kompetenzen



„Wächteramt“

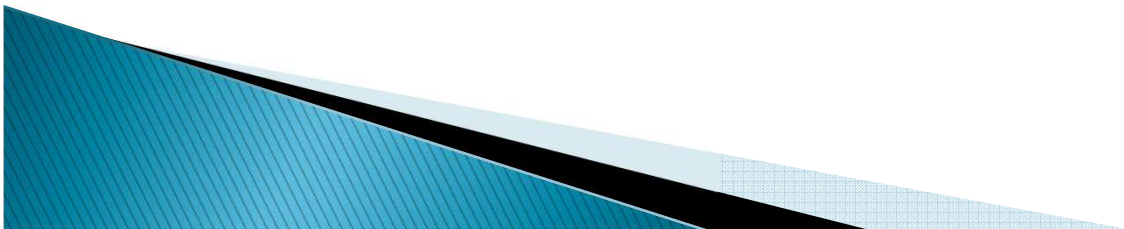
- ▶ Das Jugendamt ist nicht nur Leistungsbehörde, die als Dienstleister Beratungs- und Unterstützungsangebote anbietet, sie hat auch die Funktion des Wächters, der dafür zu sorgen hat, dass das Kindeswohl gewahrt bleibt. Dieses Wächteramt spiegelt sich im Aufgabenkatalog des Jugendamtes wider.



§ 36 SGB VIII

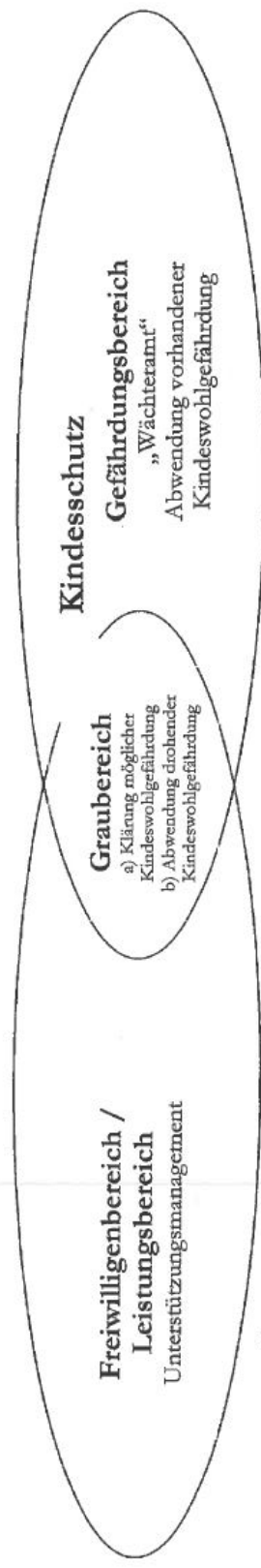
Mitwirkung, Hilfeplan

- ▶ (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.
- ▶ (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.



Arbeitsbereiche in der Jugendhilfe

Freiwilligkeit Zwangskontakt



Freiwilligenbereich / Leistungsbereich
Unterstützungsmanagement

Graubereich
a) Klärung möglicher Kindeswohlfährdung
b) Abwendung drohender Kindeswohlfährdung

Kindesschutz
Gefährdungsbereich
„Wächteramt“
Abwendung vorhandener Kindeswohlfährdung



Handlungsleitend sind:
 ▶ die Themen
 ▶ der Wille / die Ziele der Betroffenen



Gefährdungsmerkmale:

- körperliche u. psychische Gewalt / häusliche Gewalt
- gesundheitliche Gefährdung
- Autonomiekonflikte
- sexueller Missbrauch



- Aufsichtspflichtverletzung
- Aufforderung zu Kriminalität
- („seelische Verwahrlosung“)



Kontrakt zwischen den Beteiligten auf freiwilliger Basis

Handlungsleitend sind:

- a) Meldung durch Dritte - unklare Informationen / Vermutungen bezogen auf Kindeswohlfährdung
- b) Sachverhalte einer drohenden Kindeswohlfährdung



Aufträge des Jugendamtes und/oder der Träger und Einrichtungen nach dem SGB VIII (§ 8a Abs. 4)



Bei akuter Gefährdung Inobhutnahme durch Jugendamt



Bei Kooperation der Sorgeberechtigten (Wille zur Abwendung der Gefährdung) erteilt das Jugendamt Auflagen



Bei Nicht-Kooperation der Sorgeberechtigten entscheidet das Gericht, ob Gefährdung vorliegt und ob ggf.

Auflagen / Anweisungen erteilt werden
 Elterliche Sorge entzogen wird
 Elterliche Sorge ruht

Hilfen zur Erziehung ambulant & stationär

- ▶ § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft
- ▶ § 31 SGB VIII Sozialpädagog. Familienhilfe
- ▶ § 33 SGB VIII Vollzeitpflege
 - allgemein
 - heilpädagogisch
 - sonderpädagogisch
- § 34 SGB VIII Stationäre Maßnahmen
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Erwachsene



Was, wenn ambulante Maßnahmen nicht mehr ausreichen?

- ▶ Passt die aktuelle Maßnahme?
- ▶ Passt der eingesetzte Fachkraft?
- ▶ Wirkt die Familie mit?
- ▶ Muss eine andere Maßnahme eingesetzt werden?
- ▶ Wird die Maßnahme „ertragen“?
- ▶ Müssen die Ziele neu sortiert oder definiert werden?
- ▶ „Wollen“ Eltern nicht oder „können“ sie nicht?



Gefährdung des Kindeswohls

- ▶ Körperliche/ häusliche Gewalt
- ▶ Seelische/psychische Gewalt
- ▶ Sexueller Missbrauch
- ▶ Gesundheitlicher Gefährdung
- ▶ Verletzung der Aufsichtspflicht
- ▶ Aufforderung zu kriminellen Handlungen
- ▶ Autonomiekonflikte
- ▶ Seelische Verwahrlosung
- ▶ Obdachlosigkeit



Kindeswohlgefährdung – Schutzplan

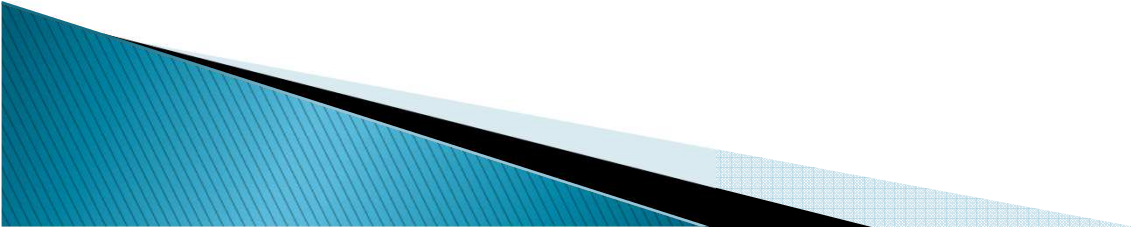
- ▶ Um eine Abklärung der Situation mit den Eltern zu erwirken, kann z.B. ein Schutzplan erstellt werden; als letzte Instanz vor Einschaltung des Gerichtes.
- ▶ **Beispiel:**
- ▶ „Ab sofort werden sie sicherstellen, dass....“



§ 42

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (Auszug)

- ▶ (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
 - ▶ 1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
 - ▶ 2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - ▶ a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - ▶ b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
 - ▶ 3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

 - ▶ Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- 

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- ▶ (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- ▶ (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- ▶ (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere
 - ▶ 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 - ▶ 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 - ▶ 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 - ▶ 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 - ▶ 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 - ▶ 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- ▶ (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.



§ 1631b BGB – Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung

- ▶ Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.



Stationäre Maßnahmen

- ▶ Heilpädagogische Tagesgruppe
(Ziel: Vermeidung von Fremdplatzierung)
- ▶ Wochengruppe (Ziel: Rückkehr in die Familie)
- ▶ Erziehungsstellen
- ▶ Wohngruppe (5 Tage)
- ▶ Wohngruppe (7 Tage)
- ▶ Wohngruppe mit interner Beschulung
- ▶ Therapeutische Wohngruppe
- ▶ Auslandsmaßnahme
- ▶ Betriebserlaubnis SGB VIII / SGB XII



§ 35a

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- ▶ (1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 - ▶ 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
 - ▶ 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

- ▶ Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

- ▶ (1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme
 - ▶ 1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 - ▶ 2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
 - ▶ 3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, einzuholen. Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

